Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 65 (1968)

Heft: 9

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsentscheide

Anstaltsversorgung Jugendlicher wegen sittlicher Gefährdung. Der Anstaltseinweisung müssen Erziehungsmaßnahmen, wie besondere Betreuung, Verwarnung oder Arrest, vorausgehen.

Aus einem Entscheid des *Verwaltungsgerichts des Kantons Bern.*

Minderjährige, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihren Eltern, den vormundschaftlichen oder gesetzlichen Fürsorgeorganen beharrlich und unbegründet Widerstand leisten und sittlich gefährdet oder verwahrlost sind und bei denen sich vorausgegangene Erziehungsmaßnahmen als wirkungslos erwiesen haben, werden durch Beschluß des Regierungsrates in eine Erziehungs- oder Arbeitsanstalt eingewiesen (Art. 21 Ziff. 1 des Gesetzes über Erziehungs- und Versorgungsmaßnahmen vom 3. Oktober 1965, GEV). In dieser Gesetzesbestimmung sind verschiedene Voraussetzungen aufgezählt, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit die Einweisung Platz greifen darf. Insbesondere müssen sich in jedem Fall die «vorausgegangenen Erziehungsmaßnahmen als wirkungslos erwiesen haben». Diese Erziehungsmaßnahmen bestehen darin, daß die gefährdete Person einer besondern Betreuung unterstellt, daß sie verwarnt oder daß über sie ein Arrest verhängt wird (Art. 6 ff. GEV). In Übereinstimmung damit bestimmt Art. 43 Ziff. 4 GEV ausdrücklich, daß der Einweisungsantrag eine Aufzählung der gemäß Art. 8–12 angeordneten Maßnahmen enthalten soll. Einzig wenn der Antrag diesem sowie den weitern gesetzlichen Erfordernissen entspricht, kann die Untersuchung durch Beschluß eröffnet werden. Entspricht der Antrag den Vorschriften des Art. 43 nicht oder ist er ungenügend begründet, so weist ihn der Untersuchungsbeamte, bei dem er eingereicht wurde, zur Ergänzung zurück (Art. 44 GEV). Eine wesentliche Neuerung des GEV besteht somit darin, «daß in jedem Falle durch die Errichtung einer Betreuung mit Erziehungs- und Betreuungsmaßnahmen ohne Anstaltseinweisung begonnen werden muß. Sind diese Maßnahmen von Erfolg gekrönt, so erschöpft sich damit bereits die Wirkung des GEV auf die betreffende Person. Bei Mißerfolg wird mit Verwarnung und Arrest fortgefahren. Rechtlich ist die Durchführung der Maßnahmen ohne Anstaltseinweisung insofern von Bedeutung, als sie zur zwingenden Voraussetzung für einen spätern Antrag auf eine solche gemacht werden».

Im vorliegenden Fall sind der verfügten administrativen Einweisung der Beschwerdeführerin in ein Erziehungsheim keine Erziehungsmaßnahmen im oben erwähnten Sinne vorausgegangen, und zwar auch nicht durch ein vormundschaftliches oder fürsorgerisches Organ. Die Beschwerde ist daher mit Rücksicht auf das oben Ausgeführte gutzuheißen und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. April 1967 aufzuheben.

Da die Jugendliche zweifellos sittlich gefährdet ist, gehen die Akten an den Regierungsrat des Kantons Bern zurück zuhanden der zuständigen Vormundschaftsbehörde zum Zwecke der Beschlußfassung über vormundschaftliche Maßnahmen. So kann beispielsweise die Vormundschaftsbehörde gemäß Art. 284 ZGB ein Kind, das in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder verwahrlost ist, den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen. Bezeichnend ist die Tatsache, daß die Eltern, die genau wußten, daß ihre Tochter seit dem 27. November 1966 keiner Arbeit mehr nachging, nach deren Verschwinden keinerlei Nachforschungen bezüglich ihres Aufenthaltsortes angestellt hatten. Sie überließen die Tochter ihrem Schick-

sal. Gerade in einem solchen Fall wäre aber eine rechtzeitige Vermißtmeldung angezeigt gewesen. (Verwaltungsgericht des Kantons Bern, 3. Juli 1967.)

Strafe statt Nacherziehung? (Aus dem Bundesgericht)

Lausanne, 30. Juli. In den allgemeinen Bestimmungen des seit 1942 geltenden Schweizerischen Strafgesetzbuches ist der vierte Titel (Art. 82 bis 100 StGB) der *Behandlung der Minderjährigen* gewidmet. Von den die «Jugendlichen» (14 bis 18 Jahre) betreffenden Vorschriften sind namentlich jene über Maßnahmen und Bestrafung von großer Bedeutung.

Ist der Jugendliche sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet, so hat ihn laut Art. 91 Ziff. 1 die zuständige Behörde in eine Erziehungsanstalt für Jugendliche einzuweisen (Abs. 1). Dort hat der Zögling so lange zu bleiben, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr (Abs. 2). Ist der Jugendliche besonders verdorben oder hat er ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart, so hat er gemäß Art. 91 Ziff. 3 StGB in einer Erziehungsanstalt zu verweilen, bis er gebessert ist, jedoch mindestens drei und höchstens zehn Jahre. Nach Art. 92 StGB hat die Behörde eine besondere Behandlung anzuordnen, wenn der Zustand des Jugendlichen eine solche erheischt, namentlich wenn er geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm, epileptisch, trunksüchtig oder in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung ungewöhnlich zurückgeblieben ist.

Ist der Jugendliche hingegen weder sittlich verwahrlost noch sittlich verdorben oder gefährdet, hat er kein Verbrechen oder schweres Vergehen begangen, das einen Grad der Gefährlichkeit offenbart, und bedarf er keiner besondern Behandlung, so erteilt ihm laut Art. 95 StGB die zuständige Behörde, wenn sie ihn fehlbar findet, einen Verweis oder bestraft ihn mit Buße oder mit «Einschließung» von einem Tag bis zu einem Jahr (Abs. 1). Die Einschließung darf nicht in einem Gebäude vollzogen werden, das als Straf- oder Arbeitsanstalt für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt. Im übrigen wird die Einschließung wie die Haft vollzogen (Abs. 3).

Das Verhältnis dieser Maßnahmen zur Strafe stand zur Diskussion in einem Falle, der kürzlich den Kassationshof des Bundesgerichtes beschäftigte. Es war von folgendem Sachverhalt auszugehen: Der 1949 in Basel geborene X wuchs in ungünstigen Familienverhältnissen auf. Seine Eltern ließen sich im Jahre 1966 scheiden, worauf der Jüngling der Mutter zugesprochen wurde, die ihn gewähren ließ. Intelligent, aber bequem, mußte X verschiedene Lehrstellen und Arbeitsplätze wegen ungenügender Leistung aufgeben. Er wich der Arbeit immer mehr aus, verfiel dem Alkohol und zeichnete sich durch freches Benehmen aus.

In der Wohnung der Mutter lebte er zusammen mit seiner Freundin, die er als Siebzehnjähriger geschwängert hatte. Zwischen den beiden entstanden immer häufiger schwere und lärmige Auseinandersetzungen, welche die Anwohner mehrmals veranlaßten, die Polizei zu Hilfe zu rufen. Bei Anlaß eines solchen Vorfalls kam es zwischen X und Polizisten zu einem Handgemenge. Deswegen verurteilte ihn die Jugendstrafkammer von Basel-Stadt im Februar 1967 wegen Gewalt gegen Beamte zu einer bedingt vollziehbaren Einschließungsstrafe von 14 Tagen. Gleichzeitig wurde der Jugendliche unter Schutzaufsicht gestellt und ihm die Weisung erteilt, von übermäßigem Alkoholgenuß abzusehen. X ließ sich jedoch davon nicht beeindrucken. Er ging keiner regelmäßigen Arbeit nach, trank weiter und machte Schulden.

Am späten Abend des 1. Juli 1967 geriet der Bursche wieder in eine Rauferei mit der Polizei, die herbeigerufen worden war, weil er in betrunkenem Zustand seine Freundin schlug und bedrohte. Da er sich weigerte, auf den Polizeiposten zu folgen, mußte er mit Gewalt aus dem Hause getragen werden. Darauf erklärte die Jugendstrafkammer Basel-Stadt X schuldig der Gewalt und Drohung gegen Beamte und ordnete seine Unterbringung in einem *Erziehungsheim* an. Die Behörde vertrat die Auffassung, der junge Mann sei im Sinne von Art. 91 Ziff. 1 StGB in hohem Maße gefährdet und bedürfe dringend der Nacherziehung, die nur in einer Erziehungsanstalt Aussicht auf Erfolg habe.

Gegen diesen Beschluß erhob X *Beschwerde,* die vom Ausschuß des baselstädtischen *Appellationsgerichtes* am 25. Januar 1968 geschützt wurde. Die Einweisung in eine Erziehungsanstalt wurde aufgehoben und die Sache zurückgewiesen an die Jugendstrafkammer, damit sie eine Strafe nach Art. 95 StGB ausfälle. Dieses Urteil focht die *Jugendanwaltschaft* Basel-Stadt mit Nichtigkeitsbeschwerde an, wobei sie an der Einweisung in eine Erziehungsanstalt festhielt.

Der *Kassationshof* hieß die Beschwerde *gut,* und zwar mit folgender Begründung: Das Appellationsgericht bestritt nicht, daß X in hohem Grade gefährdet sei; ebensowenig legte es dar, daß eine andere Maßnahme als die Anstaltseinweisung geeigneter wäre und in Betracht zu ziehen sei. Den Entscheid, es habe statt einer Maßnahme die Bestrafung des Jugendlichen zu erfolgen, begründete die Vorinstanz lediglich damit, es sei zurzeit in einer geeigneten Erziehungsanstalt *kein Platz* verfügbar und demnach die angeordnete Maßnahme nicht durchführbar.

Diese Auffassung stand mit dem Gesetz im Widerspruch. Denn Art. 95 StGB hat im Verhältnis zu den Bestimmungen in Art. 91 und 92 StGB nur *subsidiäre Bedeutung.* Nach seinem Wortlaut erlaubt er die Bestrafung Jugendlicher erst, wenn von den in den beiden andern Bestimmungen genannten Maßnahmen keine in Frage kommt. Sind, wie im konkreten Fall unbestritten war, die Voraussetzungen für die Einweisung eines Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt im Sinne von Art. 91 Ziff. 1 StGB erfüllt, so muß diese Maßnahme angeordnet werden, und es darf nicht eine Strafe an ihre Stelle treten. Das gilt auch, wenn die Maßnahme aus irgendwelchen Gründen, insbesondere wegen Platzmangels in der Anstalt, nicht sofort vollzogen werden kann. Vollzugsschwierigkeiten dieser Art sind kein Grund, von der gesetzlich vorgesehenen Maßnahme abzugehen und sie entweder durch eine andere, die im Gesetz nicht enthalten ist, oder durch die Bestrafung zu ersetzen. Sache der zuständigen Behörde ist es vielmehr, die sich dem Vollzug der Maßnahme entgegenstellenden Hindernisse durch geeignete Vorkehren so lange zu *überbrücken,* bis die vom Richter angeordnete Maßnahme getroffen werden kann (BGE 91, IV, 177 ff.).

Dies führte zur Aufhebung des gesetzwidrigen Entscheides und zur *Rückweisung* der Sache an die Vorinstanz, damit die Einweisung des X in eine Erziehungsanstalt angeordnet werde. (Urteil vom 11. März 1968.) (NZZ, 5. August 1968)

XI. Schweizerischer Fortbildungskurs für Fürsorgefunktionäre in Weggis

20./21. September 1968, veranstaltet durch die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge

Thema: Der Ausbau der Betreuungsaufgaben in der öffentlichen Fürsorge

Programm siehe letzte Nummer